

Freie Berufe in der EG

Berufsausübung in einem anderen Mitgliedstaat
Anerkennung von Berufsabschlüssen

von

Gerard Berscheid
Christiane Kirschbaum

Economica Verlag

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XVII
A. Grundlagen der Regelungen des EG-Rechts für die Freien Berufe	1
1. Niederlassungsfreiheit	1
2. Freizügigkeit der Arbeitnehmer	2
3. Dienstleistungsfreiheit	3
4. Geltungsbereich der Freizügigkeitsbestimmungen	7
4.1 Begünstigte	7
4.1.1 Staatsangehörige der Mitgliedstaaten	7
4.1.2 Keine Geltung für Fälle mit reinem Inlandsbezug	8
4.3 Reichweite des Diskriminierungsverbotes	10
4.4 Ausnahmen von den Freizügigkeitsbestimmungen ..	11
4.4.1 Tätigkeiten, die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind	12
4.4.2 Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung	13
4.5 Abgrenzung der Niederlassungsfreiheit von der Dienstleistungsfreiheit	15
5. Weitere für die Berufsausübung in einem anderen Mitgliedstaat bedeutsame Rechte	17
5.1 Einreise- und Aufenthaltsrecht	17
5.2 Soziale Sicherheit	19
5.3 Recht auf Transfer von Zahlungsmitteln	22

6.	Notwendigkeit von Gemeinschaftsrechtsakten zur gegenseitigen Anerkennung der Befähigungsnachweise.	23
B.	Allgemeine Fragen.	27
1.	Spracherfordernisse.	27
2.	Berufs- und Standesrecht.	28
3.	Numerus Clausus.	29
4.	Inländerdiskriminierung („discrimination ä rebours“).	30
5.	Akademische Anerkennung.	31
C.	Die einzelnen Richtlinien.	33
1.	Ärzte.	33
1.1	Allgemeines.	33
1.2	Anerkennung der Diplome eines anderen Mitgliedstaates.	36
1.2.1	Ärztliches Grunddiplom.	36
1.2.1.1	Anerkennung der richtlinienkonformen Diplome.	36
1.2.1.2	Erfaste Arztdiplome.	38
1.2.1.3	Anerkennung nicht richtlinienkonformer Diplome	39
1.2.1.4	Auswirkungen der Anerkennung.	40
1.2.2	Facharzt diplome.	42
1.2.2.1	Erfaste Fachrichtungen.	42
1.2.2.2	Richtlinienkonforme Fachdiplome.	45
1.2.2.3	Nicht richtlinienkonforme Fachdiplome.	46
1.2.2.4	Auswirkungen der Anerkennung.	47
1.2.3	Fachrichtungen, die nicht in den Richtlinien aufgeführt sind.	49

1.3	Koordinierung der ärztlichen Aus- und Weiterbildung.	49
1.3.1	Ärztliche Grundausbildung.	50
1.3.2	Weiterbildungen zum Facharzt.	51
1.3.2.1	Vorherige Grundausbildung.	51
1.3.2.2	Inhalt und Dauer der Weiterbildungen.	52
1.3.2.3	Die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin.	53
1.4	Begleitende Maßnahmen zur tatsächlichen Ausübung der Freizügigkeit.	53
1.4.1	Maßnahmen, die sowohl für die Niederlassung als selbständiger Arzt oder Facharzt und die Ausübung dieser Tätigkeiten im Angestelltenverhältnis sowie für die grenzüberschreitende Dienstleistungs- erbringung gelten.	54
1.4.1.1	Recht zur Führung der Ausbildungsbezeichnung	54
1.4.1.2	Recht zur Führung der Berufsbezeichnung.	54
1.4.1.3	Informationsstellen für zuwandernde EG-Ärzte und Spracherfordernisse.	55
1.4.2	Maßnahmen, die nur das Niederlassungsrecht oder die Ausübung des Berufes als Angestellter betreffen.	55
1.4.2.1	Anerkennung der Zuverlässigkeits- und Ehrbarkeits- nachweise.	55
1.4.2.2	Anerkennung der Nachweise über die körperliche und geistige Fähigkeit zur Berufsausübung.	56
1.4.2.3	Eidesleistung.	57
1.4.2.4	Höchstdauer des Zulassungsverfahrens.	57
1.4.3	Besondere Bestimmungen für die Dienstleistungs- erbringung.	58
1.4.3.1	Entbindung von der Pflichtmitgliedschaft bei den Berufskörperschaften des Staates der Dienstleistung.	58
1.4.3.2	Entbindung von der Kassenzulassung im Mitgliedstaat der Dienstleistung.	58

1.4.3.3	Vereinfachtes Anmeldeverfahren bei den Behörden des Aufnahmestaates.	59
1.5	Richtlinie des Rates Nr. 86/457/EWG über eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin.....	60
1.5.1	Allgemeines.	60
1.5.2	Einführung der spezifischen Ausbildung in der Allgemeinmedizin bis spätestens 1. Januar 1990	61
1.5.3	Besitz des Zusatzdiploms in Allgemeinmedizin als Voraussetzung der Ausübung des ärztlichen Berufes als praktischer Arzt im Rahmen eines Sozialversicherungssystems ab dem 1. Januar 1995.	64
1.6	Für alle Ärzte bedeutsame Rechtsprechung des EuGH.	65
2.	Zahnärzte.	67
2.1	Allgemeines.	67
2.2	Anerkennung der Diplome eines anderen Mitgliedstaates.	68
2.2.1	Zahnärztliches Grunddiplom.	68
2.2.1.1	Anerkennungsregelungen.	68
2.2.1.2	Übergangsregelungen für Italien und Spanien.	69
2.2.1.3	Auswirkungen der Anerkennung.	70
2.2.2	Zahnärztliche Fachrichtungen.	71
2.3	Koordinierung der Aus- und Weiterbildungen.	71
2.3.1	Zahnärztliche Grundausbildung.	71
2.3.2	Weiterbildung zum Fachzahnarzt in Kieferorthopädie oder Oralchirurgie/Mundchirurgie.	72
2.4	Begleitende Maßnahmen.	74
3.	Tierärzte.	74
3.1	Allgemeines.	74
3.2	Anerkennung der Diplome eines anderen Mitgliedstaates.	74
3.3	Koordinierung der Ausbildungen.	75

3.4	Begleitende Maßnahmen zur Erleichterung der Niederlassung oder des freien Dienstleistungsverkehrs.	77
3.4.1	Anzeige bei der Dienstleistungserbringung.	77
3.4.2	Mitnahme von Tierarzneimitteln.	78
3.4.3	Ausübung hoheitlicher Aufgaben.	78
3.5	Ausschüsse.	79
4.	Apotheker.	80
4.1	Allgemeines.	80
4.2	Koordinierung der Ausbildungen.	81
4.2.1	Mindesttätigkeitsbereich der Apotheker.	81
4.2.2	Nationale Maßnahmen zur geographischen Verteilung der Apotheken.	82
4.2.3	Mindestkriterien für die Ausbildung.	83
4.3	Anerkennung der Diplome eines anderen Mitgliedstaates.	84
4.3.1	Anerkennungsregelungen.	84
4.3.2	Nichtanwendbarkeit der Anerkennungsregelungen in gewissen Fällen.	85
4.4	Begleitende Maßnahmen.	85
5.	Krankenschwestern/Krankenpfleger (allgemeine Pflege)	85
5.1	Allgemeines.	86
5.2	Anerkennung der Diplome eines anderen Mitgliedstaates.	87
5.3	Koordinierung der Ausbildungen.	88
5.4	Begleitende Maßnahmen.	88
6.	Hebammen.	88
6.1	Allgemeines.	89
6.2	Anerkennung der Diplome eines anderen Mitgliedstaates.	89

6.3	Koordinierung der Ausbildungen.	91
6.4	Begleitende Maßnahmen.	92
7.	Architekten.	92
7.1	Allgemeines.	93
7.2	Anerkennung der „Architektur“-Diplome, die gewissen Mindestkriterien entsprechen.	94
7.2.1	Anerkennung der „älteren“ Diplome.	95
7.2.2	Anerkennung der „neuen“ Diplome.	98
7.3	Begleitende Maßnahmen zur tatsächlichen Ausübung der Freizügigkeit.	101
8.	Rechtsanwälte.	104
8.1	Einleitende Bemerkungen.	104
8.2	Für Anwälte bedeutsame Rechtsprechung des EuGH.	105
8.3	Niederlassungsfreiheit.	106
8.4	Dienstleistungsfreiheit - Richtlinie des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte.	108
8.5	Standesrecht.	112
8.6	DDR-Diplome.	113
9.	Die Hochschuldiplom-Anerkennungsrichtlinie (Nr. 89/48/EWG) (u.a. für Ingenieure, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Lehrer).	114
9.1	Einleitung.	114
9.2	Wesentlicher Inhalt und Charakteristika.	115
9.3	Einzelheiten.	117
9.3.1	Anwendungsbereich.	117

9.3.2	Begriff des „Diploms“ im Sinne der Richtlinie (Art. 1a).....	119
9.3.3	Begriff des reglementierten Berufes (Art. 1 c, d).....	122
9.3.4	Anerkennung des Diploms und Kompensationsmöglichkeiten bei wesentlichen Unterschieden.....	125
9.4	Ergänzende Bestimmungen (Ehrbarkeit, Berufsbezeichnung usw.).....	130
9.5	Umsetzung der Richtlinie in das nationale Recht - Vorgehen in der Praxis.....	133
9.6	DDR-Diplome.....	133
D.	Zukünftige Richtlinien.....	134
1.	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (u.a. für paramedizinische Heilberufe).....	134
1.1	Anwendungsbereich.....	134
1.2	Inhalt.....	135
2.	Berufsspezifische Richtlinien?.....	136
E.	Die Rechtsprechung „Heylens“ Anerkennung von Diplomen bei Fehlen einer Richtlinie.....	138
F.	Rechtsformen partnerschaftlicher Berufsausübung.....	140
1.	Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV).....	140
2.	Geplante Richtlinie zur Ausübung freier Berufe in Gesellschaftsform.....	141
	Anhang: Nützliche Adressen.....	142